

Schutzkonzept



Trägerbezogene Ausführungen zu

- ▷ Rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ▷ Partizipation (Beteiligungsrechte der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) nach § 8 SGB VIII sowie
- ▷ Schutzkonzept nach § 45 Abs. 2 SGB VIII

Impressum

Herausgeber:

Gesamtleitung

des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Pfarrkirchener Straße 40 a
84307 Eggenfelden

Telefon: 0 87 21 / 96 34-17
Fax: 0 87 21 / 96 34-30
E-Mail: leitung@st-johannisverein-eggenfelden.de
Internet: www.st-johannisverein-eggenfelden.de

Erstellt von Axel Reindl

Stand: Juli 2022

Gliederung

Impressum	2
Gliederung	3
Vorwort	5
1 Der Verein	6
1.1 Der Verein als Träger	6
1.2 Leitbild	8
2 Rechtliche Grundlagen	10
2.1 Gewaltprävention	10
2.2 Medienpädagogik	11
2.3 Sexualpädagogische Ansätze und Methoden	12
2.4 Deeskalations- und Kriseninterventionsstrategien	13
2.5 Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
3 Partizipation	16
3.1 Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	16
3.1.1 Die Ebenen der Beteiligung im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.	18
3.1.2 Die Schritte der Beteiligung	19
3.1.2.1 Gruppengespräche	20
3.1.2.1.1 Standards der Gruppengespräche	21
3.1.2.1.2 Inhalte der Gruppengespräche	22
3.1.2.2 Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bereichs- und Gesamtleitung	23
3.2 Der Kinder- und Jugendrat	24
3.2.1 Standards des Kinder- und Jugendrates	25
3.2.2 Inhalte und Aufgaben des Kinder- und Jugendrates	26
3.2.3 Unterstützungsmöglichkeiten	27
3.3 Beschwerdemanagement	28
3.5.1 Begriffsdefinition	29
3.5.2 Standards zur Umsetzung	30
4 Schutzkonzept	31
4.1 Rechtliche Grundlagen	32
4.2 Begriffsbestimmung	34
4.2.1 Schweregrad	35
4.2.1.1 Grenzverletzungen	36
4.2.1.2 Sexuelle Übergriffe	37
4.2.1.3 Strafbare Handlungen	38

4.3 Vorgehen und Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt	40
4.3.1 Aufgaben und Verantwortung der Leitung	41
4.3.2 MitarbeiterInnen	42
4.3.3 Begleitung und Unterstützung mutmaßlicher Opfer und deren Angehöriger	43
4.3.4 Unterstützung des Personals und weiterer Beteiligter	44
4.3.5 Beschuldigte Person	45
4.3.6 Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden	46
4.3.7 Einbeziehung von Fach- und Aufsichtsbehörden	47
4.4 Pädagogische Schutzmaßnahmen	48
4.4.1 Gefährdungsanalyse	49
4.4.2 Interventionen	50
4.4.3 Präventionsangebote	52
4.4.4 Partizipation	53
4.5 Personalmanagement	54
4.5.1 Personalauswahl	55
4.5.2 Führungszeugnis	56
4.5.3 Verpflichtungserklärung	57
4.5.4 Arbeit mit ehrenamtlichen Helfern	58
4.5.5 Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen	59
4.5.6 Anlaufstellen MitarbeiterInnen	60
4.6 Transparente Teamführung	61
4.7 Fortbildungen	62
4.8 Nachhaltige Aufarbeitung	63

Vorwort

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. blickt auf eine lange Geschichte und Tradition zurück, die mit der Gründung des „St. Johannis-Zweigvereins Eggenfelden“ im Jahre 1853 begann. Heute bietet der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. breit gefächerte und umfassende Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie unbegleitete Minderjährige an. Der kirchlich ausgerichtete, eingetragene, völlig selbstständige und dem Diözesan-Caritasverband Regensburg e. V. angeschlossene Verein wird von einem aus acht Personen bestehenden Vorstand geleitet.

Wichtigstes Anliegen ist es uns, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen Lebensraum zu gestalten, in dem sie sich angenommen und wohl fühlen können. Aufgrund unserer multikulturellen Mitarbeiterstruktur leben wir kulturelle Vielfalt, zusammen mit den kulturellen Erfahrungen unserer Kinder und Jugendlichen.

Mit dieser Konzeption wollen wir unsere Partner in den Ämtern für Jugend und Familie, die Eltern und alle, die mit uns in Verbindung sind, über unsere Ziele, Angebote und Arbeit informieren. Wir danken allen, die bei der Erfüllung unserer Aufgaben mit uns zusammenarbeiten.

Wir verstehen uns als lernende Organisation und freuen uns an dem Wissen, den Fähigkeiten, Kompetenzen und dem Kennenlernen anderer Kulturen partizipieren zu dürfen.

1 Der Verein

1.1 Der Verein als Träger

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. hat es sich als gemeinnütziger Verein seit seiner Gründung im Jahr 1853 zur Aufgabe gemacht, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt Eggenfelden bzw. dem heutigen Landkreis Rottal-Inn und den Nachbarlandkreisen in Notlagen und Problemsituationen zu helfen.

Im Jahr 1894 konnte dieser Vorsatz mit der Eröffnung des Antoniusheims als eine Pflege- und Waisenanstalt in die Tat umgesetzt werden. Seit der Eröffnung bis zum Jahre 1990 waren Ordensfrauen der Franziskanerinnen aus Mallersdorf für die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Bereichen tätig. Mit den Jahren entstanden neue Bedürfnisse, denen der Verein durch weitere Angebote, wie einem Kindergarten (1965), einem Kinderhort (1987), einer Heilpädagogischen Tagesgruppe (1993), einer Mittagsbetreuung (1994), der Jugendsozialarbeit an Schulen (2007) und einer Kinderkrippe (2011), und einer ständigen Weiterentwicklung zum Wohle der zu Betreuenden Rechnung trägt.

Als Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene, die auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit Unterstützung benötigen, wurden 2001 das Betreute Wohnen für Jugendliche und junge Erwachsene, 2005 das Betreute Wohnen für schwangere Jugendliche und junge Mütter und Väter mit ihrem Kind oder ihren Kindern sowie 2013 das Betreute Wohnen für unbegleitete Minderjährige installiert. Da die Nachfrage an Betreuung und Unterstützung für unbegleitete Minderjährige enorm gestiegen ist und eine teilstationäre Betreuung aktuell nicht mehr ausreicht, wurde im Jahr 2015 das Betreute Wohnen zu einer Wohngruppe für unbegleitete Minderjährige, Jugendliche und junge Erwachsene umgewandelt.

Im Jahr 2018 wurde die Mittagsbetreuung als Kindertagesstätte in die Schulkindbetreuung umgewandelt; für die Betreuung von Schülern an der Stefan Krumenauer-Realschule Eggenfelden wurde im gleichen Jahr die Trägerschaft für die Offene Ganztagsschule übernommen, im Jahr 2020 folgte die Offene Ganztagsschule am Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden-Gern. 2019 wurde die Wohngruppe für unbegleitete Minderjährige in eine Heilpädagogische Jugendwohngruppe (Betreute Jugendwohngruppe) und eine Verselbstständigungsgruppe (Betreutes Einzelwohnen) aufgespalten.

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist Träger bei all seinen Einrichtungsbereichen. Die einstige Pflege- und Waisenanstalt wandelte und entwickelte sich somit im Laufe der Zeit zu dem heutigen Pädagogischen Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Heute beschäftigt der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. über 70 MitarbeiterInnen, die in den verschiedenen Bereichen insgesamt über 200 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 0 und 21 Jahren betreuen. Unsere gesamte pädagogische Arbeit orientiert sich am ganzheitlich-christlichen Menschenbild (Körper – Seele – Geist) und dessen lebensbejahender Wertorientierung.

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. wird durch eine für jeweils drei Jahre gewählte Vorstandschaft geführt, dessen Mitglieder alle ehrenamtlich tätig sind. Der 1. Vorsitz obliegt aufgrund der Vereinssatzung immer dem ortsansässigen Stadtpfarrer. Außerdem ist auch der 1. Bürgermeister satzungsgemäßes Mitglied in der Vorstandschaft des Vereins. Der Verein ist kirchlich ausgerichtet, eingetragen in das Vereinsregister, völlig selbstständig, dem Diözesan-Caritasverband Regensburg e. V. „korporativ“ angeschlossen und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Regensburg.

Mitglied im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. kann jeder werden, der mit einem Jahresbeitrag von mindestens 15,00 EUR dazu beitragen möchte, dass der Verein weiterhin fortbestehen kann und wir auch in Zukunft gemeinsam die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfüllen können.

1.2 Leitbild

Verantwortung. Für den Nächsten. Für Heute.

Mit diesem Leitbild wird die Qualität des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. entwickelt, gefördert und gesichert. Ziel ist, dass das Leitbild das professionelle Handeln nach innen und außen und die Zusammenarbeit konstruktiv hinterfragt, begreift und kreativ umsetzt. Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. lebt durch Wandel, Erneuerung und Gestaltungswillen, um als lernende Organisation zur Verbesserung aller Beteiligten beizutragen.

Das Pädagogische Zentrum St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist eine Einrichtung ...

- ... die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Lernfeld für Mitwirkung, Mitbestimmung und Partizipation bietet, aktiv gestaltet und lebt.
- ... die im christlichen Miteinander Lern- und Lebenswege für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sucht und findet und sich neuen sozialen Herausforderungen stellt.
- ... die das Leben als gewollte Schöpfung Gottes schätzt und deshalb die unverwechselbare, einzigartige Persönlichkeit und somit die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung eines jeden Einzelnen uneingeschränkt achtet und anerkennt und dadurch Diskriminierung vermeidet.
- ... die die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Entwicklung ganzheitlich fördert, begleitet, betreut und ihre Individualität respektiert und bewahrt, das heißt unser pädagogisches Handeln wird durch die Förderung der Persönlichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestimmt.
- ... die sich als Netzwerk versteht, das jungen Menschen Hilfe, Halt, Orientierung und Anerkennung zukommen lässt.
- ... die die Eltern als entscheidende Partner in der Erziehung ihrer Kinder stützt und stärkt.
- ... die die MitarbeiterInnen durch gegenseitige Wertschätzung in ihrer Motivation, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft und durch einen kooperativen Führungsstil fordert und fördert.
- ... die sich durch einheitliche Qualitätsvorgaben und standardisierte Arbeitsabläufe kontinuierlich weiterentwickelt.

- ... mit Vorbildfunktion, in der alle Verantwortlichen dem Leitbild verpflichtet sind.
- ... die mit den Kooperationspartnern, z. B. Amt für Jugend und Familie, Schulen, Fachdiensten, Städten und Gemeinden, eine vertrauensvolle, fachlich qualitätsorientierte Zusammenarbeit unterhält und Hand in Hand somit eine Verbesserung der Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nachhaltig unterstützt.
- ... die zum Nutzen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der MitarbeiterInnen wirtschaftlich handelt, das heißt Zeit und Geld zielgerichtet, bedarfsgerecht und kostenbewusst einsetzt, neue Möglichkeiten der Finanzierung erschließt und sich als lernende Organisation begreift und versteht.
- ... die den Anspruch hat, jeden Tag etwas besser zu werden.
- ... ganz nach dem Motto: jede konstruktive Kritik ist eine kostenlose Beratung und dafür sagen wir schon heute vielen Dank für Ihre Anregungen.
- ... die zur Leistungs- und Qualitätskontrolle steht und sich zu einem fairen Wettbewerb im Bereich der sozialen Arbeit bekennt.
- ... die dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, dem Deutschen Caritasverband e. V., Diözesanverband Regensburg, angeschlossen ist und sich zu den Zielen und dem Leitbild dessen bekennt.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Gewaltprävention

In der pädagogischen und psychologischen Literatur wird diskutiert, mit welchen Angeboten, Methoden und Maßnahmen die Entstehung von Gewaltbereitschaft verhindert werden kann. Dazu gehört alles, was Konfliktfähigkeit, insbesondere Frustrationstoleranz und Kommunikationsfähigkeit stärkt, andererseits werden dazu Methoden der Konfliktlösung wie etwa Streitschlichtung und Mediation gezählt.

Wichtigste Voraussetzung der Konfliktfähigkeit ist, dass die Konfliktsituation als solche erst einmal wahrgenommen wird. Nach Einschätzung des Konfliktpotentials, der eventuellen Mehrschichtigkeit des Konfliktes und der Gewaltbereitschaft der jeweiligen Kontrahenten, können geeignete Maßnahmen zur gewaltfreien Konfliktlösung eingeleitet werden. Dazu gehören unter anderem die argumentative Trennung von Person und Sache (Konfliktgegenstand), die Akzeptanz und Bereitschaft für gewaltfreie Lösungsansätze und die Kunst den Konflikt so zu lösen, dass sich keiner als Verlierer fühlt und schon gar nicht „das Gesicht verliert“.

2.2 Medienpädagogik

Medien finden immer mehr Einzug im alltäglichen Leben unserer Gesellschaft.

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. setzt sich als Ziel, das Bewusstsein für den rücksichtsvollen, präventiven und sinnvollen Umgang mit Medien zu sensibilisieren.

Damit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen sicheren Umgang mit digitalen Medien lernen, ist es unumgänglich, dass wir uns gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den Gefahren auseinandersetzen.

Wichtig ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene fähig sind, Inhalte kritisch zu beurteilen, mögliche Gefahren zu erkennen und wissen, wie sie sich davor schützen können.

2.3 Sexualpädagogische Ansätze und Methoden

Die sexualpädagogische Arbeit beinhaltet die Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Fragen zu körperlichen Veränderungen während der Pubertät, zu Liebe, Sexualität, Verhütung, sowie der Veränderung eines Körpers bei einer Schwangerschaft.

Die Förderung eines verantwortlichen Umgangs mit sich selbst und der eigenen Sexualität ist wichtiger Bestandteil der Sexualpädagogik des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen befähigt werden, ihre Grenzen und Bedürfnisse wahrzunehmen, sowie ihre Sexualität in Sprache zu fassen.

Unter Einbeziehung altersspezifischer Kriterien wird die praktische Anwendung der Verhütungsmethoden durch das Betreuungspersonal angeleitet.

Wichtig dabei ist die Auseinandersetzung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den eigenen Gefühlen und Ängsten im Kontext des jeweiligen sozialen Umfelds.

Durch spezielle Methoden wie Rollenspiele, Kleingruppenarbeit, Körperübungen etc. wird den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das vermittelte Wissen im Bereich Sexualität erfahrbar gemacht und ihnen somit zu einem verantwortlichen Umgang mit ihrer Sexualität verholfen.

Wichtig ist hierbei, die häufige Sprachlosigkeit in diesem Bereich zu überwinden und ihnen zu ermöglichen, in einem kommunikativen Dialog zu treten.

2.4 Deeskalations- und Kriseninterventionsstrategien

Ziel der Deeskalation ist es einen Konflikt zu vermeiden. Psychischer und physischer Schaden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll verhindert werden.

Die Einrichtungsbereiche des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. arbeiten mit einem 7-Stufen-Modell:

Deeskalationsstufe 1:

Vermeidung der Entstehung von Gewalt und Aggression

Deeskalationsstufe 2:

Veränderung der Sichtweisen und Bewertungsprozesse von herausfordernden Verhaltensweisen

Deeskalationsstufe 3:

Verständnis der Ursache und Beweggründe der Verhaltensweisen.
Aggressives Verhalten hat immer einen Auslöser und ein Motiv.
Diese müssen verstanden werden um darauf einwirken zu können.

Deeskalationsstufe 4:

Verbale Deeskalation

In der verbalen Deeskalation müssen früh Warnsignale beachtet werden.

Deeskalationsstufe 5:

Man sollte sich immer einen Fluchtweg freihalten.
Im Notfall muss man sich selbst verteidigen.

Deeskalationsstufe 6:

Fremd- und Selbstverletzung soll vermieden werden.

Deeskalationsstufe 7:

Präventive Möglichkeiten nach aggressiven Vorfällen
Situationen reflektieren um ähnliche Vorfälle zu vermeiden.

2.5 Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Prävention gegen sexuellen Missbrauch im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. bedeutet, eine Kultur des Hinsehens, des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung von Nähe und Distanz, beziehungsweise persönliche Grenzen zu schaffen, zu bewahren und zu fördern.

Ziel unserer präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer -Kultur der Achtsamkeit-mitzuwirken. Dabei geht es um mehr als nur isolierte Maßnahmen: Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern sowie jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

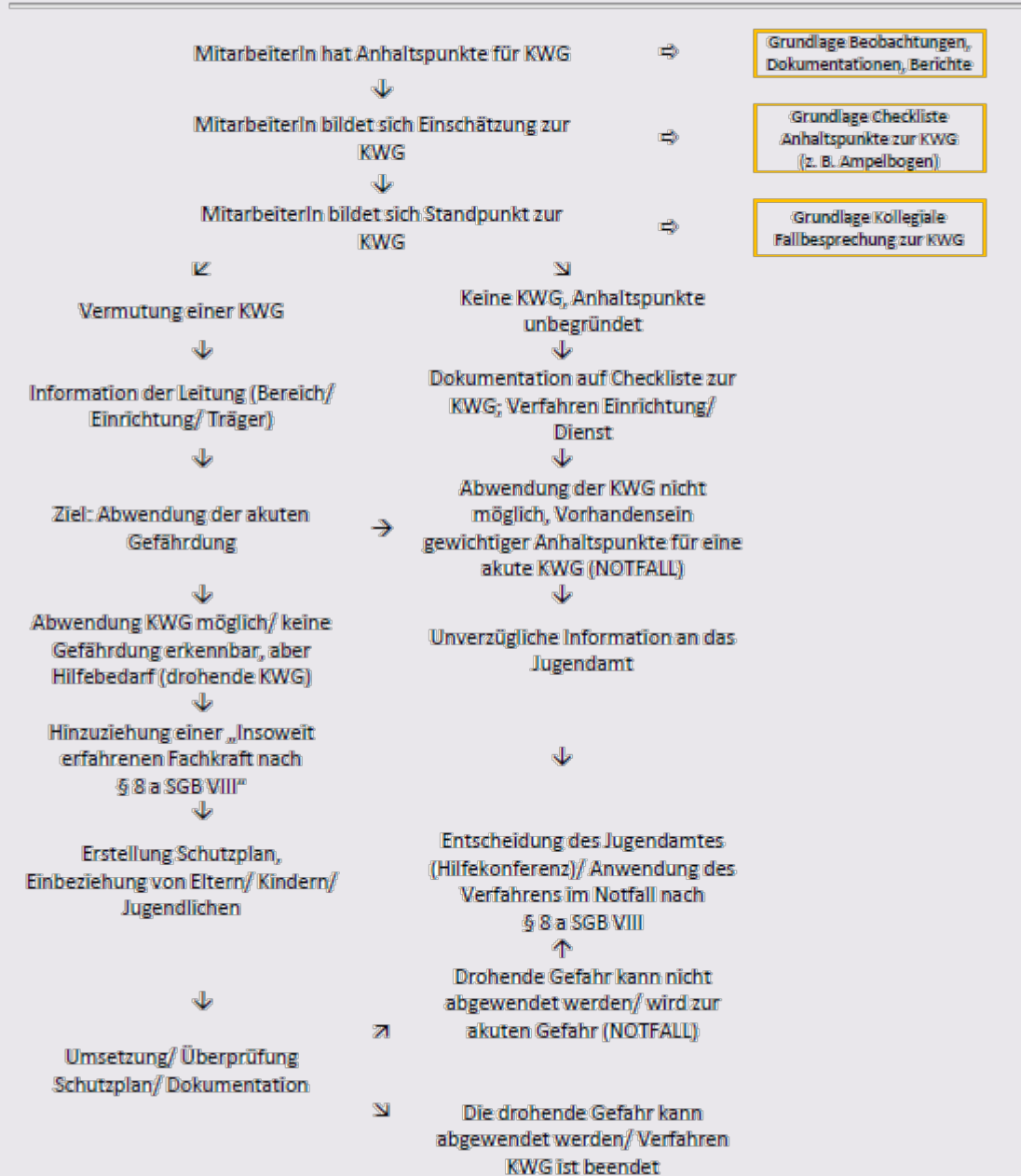
Besteht der Verdacht einer Gefährdung, beziehungsweise liegen gewichtige Anhaltspunkte hierfür vor, ist eine präzise Dokumentation, der von den Fachkräften beobachteten Vorfälle, über einen längeren Zeitraum notwendig.

Diese Gefährdungseinschätzungsbögen werden an das zuständige Amt für Jugend und Familie weitergeleitet.

Alle Handlungsabläufe werden im Team und mit der Gesamtleitung abgesprochen und umgesetzt.

Bei bestätigtem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wird das betroffene Kind oder der Jugendliche der Präventionsbeauftragten vorgestellt.

Schema Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG):



Dieses sehr komplexe Thema wird im Punkt 4 Schutzkonzept nochmals ausgiebig behandelt.

3 Partizipation

3.1 Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Zur Einführung ins Thema

Verantwortungsvolle Pädagogik ohne Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt es nicht. Keine geplante Veränderung, kein Entwicklungs- und Lernprozess kann gegen den Willen einer Person in Gang gesetzt werden, es sei denn es handelt sich um Manipulation oder unbewusst in Gang gesetzte Prozesse. (Günter Schmidt, eevaktuell, 12/2006)

Die **rechtliche Grundlage** ist im § 8 des SGB VIII eindeutig geregelt:

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen...

Das **Bayerische Landesjugendamt** beschreibt die Beteiligung in den Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII wie folgt:

Kinder und Jugendliche haben das Recht, entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden.

Die vom Bayerischen Landesjugendamt in den Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII beschriebenen grundlegenden Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen gelten uneingeschränkt ebenso in der teilstationären Erziehungshilfe. (vgl. Nr. 4.1 der Fachlichen Empfehlungen zur Erziehung in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII)

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beschwerde.

Geeignete Verfahren der Beteiligung und Beschwerde schließen Modelle der Interessenvertretung ein. Der Aufbau und die nachhaltige fachliche Begleitung von Interessenvertretungen sind von der Einrichtung, insbesondere von der Gesamtleitung und den beauftragten Fachkräften, zu unterstützen.

Die Beteiligungsrechte für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bei uns im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. leben, sind unbestritten, die Formen der Umsetzung sind vielfältig. Aufgabe dieses Konzeptes ist es, einheitliche und überprüfbare Standards in der Beteiligung festzuschreiben, die den Bedingungen der jeweiligen Bereiche entsprechen. Dieses Konzept ist als Arbeitshilfe zu verstehen, um die Beteiligung unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Wünschen und Bedürfnissen, unter

Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gut umsetzen zu können.

3.1.1 Die Ebenen der Beteiligung im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Diese Beteiligungsrechte unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind auf vier Ebenen anzusiedeln:

1. Persönliche Ebene

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt, z. B. Hilfeplanverfahren. Die Intensität der Beteiligung unterscheidet sich je nach Alter und Entwicklungsstand des einzelnen Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen.

2. Gruppenebene

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind regelmäßig und kontinuierlich an den sie betreffenden Wünschen und Bedürfnissen ihrer Gruppe beteiligt. Maßgeblich findet die Beteiligung hier in Form von regelmäßigen Gruppengesprächen statt, die von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mitgestaltet werden.

3. Im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind regelmäßig und kontinuierlich an den sie betreffenden Belangen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. beteiligt und gestalten diese mit. Diese Beteiligung ist im Wesentlichen durch den Kinder- und Jugendrat gesichert.

4. Wege für Beschwerden

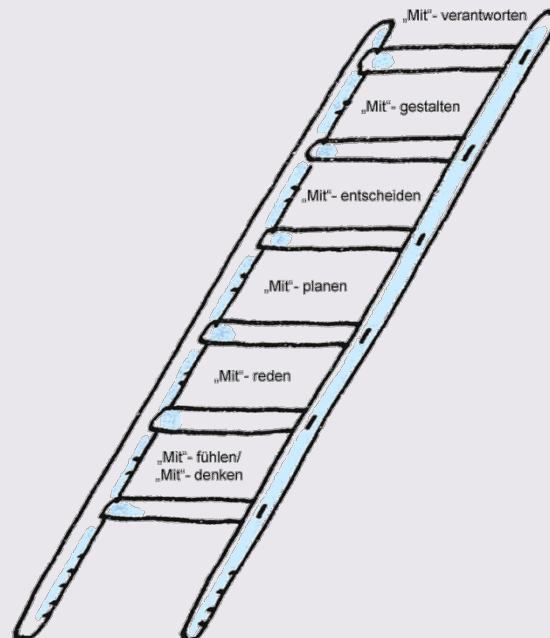
Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben die Möglichkeit, sich an der jeweils übergeordneten Stelle zu beschweren und sind über den Beschwerdeweg und die Vorgehensweise informiert.

3.1.2 Die Schritte der Beteiligung

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss in erster Linie in den Köpfen der Erwachsenen beginnen. Dies ist die Voraussetzung für ein gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag.

Unsere Aufgabe als pädagogische MitarbeiterInnen ist es dabei, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu aktivieren und auf diesem Weg ihre Ideen, Visionen und Bedürfnisse kennenzulernen und auch großteils umzusetzen. Durch die natürliche Begeisterungsfähigkeit, Kreativität und Spontaneität sowie der Phantasie junger Menschen kann unsere pädagogische Arbeit einen ganz neuen Blickwinkel bekommen. Unter anderem lernen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Verantwortung zu übernehmen und eignen sich ein hohes Maß an Sozialkompetenz an.

Die Stärke der Beteiligung lässt sich in folgende Schritte einteilen.



3.1.2.1 Gruppengespräche

Die Gruppengespräche sind die maßgebliche Form zur Umsetzung der Beteiligung auf Gruppenebene.

3.1.2.1.1 Standards der Gruppengespräche

Für die Gruppengespräche gelten folgende Standards:

- ▷ Gruppengespräche finden in den Gruppen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. regelmäßig, das heißt mindestens zweimal monatlich, statt.
- ▷ Um eine Regelmäßigkeit sicherzustellen, sind Termine eher zu verschieben, als sie ausfallen zu lassen.
- ▷ Der Teilnehmerkreis setzt sich aus möglichst allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (entwicklungsbezogen) und möglichst allen, aber mindestens zwei, pädagogischen MitarbeiterInnen der Gruppe zusammen.
- ▷ Es soll die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch der pädagogischen MitarbeiterInnen oder auch der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Gäste einzuladen.
- ▷ Die Leitung des Gespräches sollte möglichst immer von derselben Person übernommen werden, um eine Kontinuität zu gewährleisten.
- ▷ Es gelten klare Gesprächsregeln.
- ▷ Es muss für alle Teilnehmer Klarheit darüber herrschen, welche Entscheidungsmöglichkeiten dieser Gesprächskreis innehat.
- ▷ Die Themen für das kommende Gespräch sollen für alle ersichtlich sein und den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit bieten, eigene Punkte mit einzubringen.
- ▷ Die Gesprächsinhalte werden in schriftlicher Form festgehalten.
- ▷ Bestimmte Themen, die nur einzelne Kinder, Jugendliche bzw. junge Erwachsene oder Altersgruppen betreffen, sollten außerhalb des Gruppengespräches in kleinerem Rahmen besprochen werden, z. B. Aufklärungsgespräche.
- ▷ Begleitend soll die Gesprächsrunde nicht durch Essen oder Trinken gestört werden, das kann danach in „gemütlicher Runde“ stattfinden.
- ▷ Des Weiteren können neben verbalen auch spielerische Elemente genutzt werden (Kooperationsspiele, künstlerische Tätigkeiten usw.).
- ▷ Die Gruppengespräche sollten methodisch so gestaltet sein, dass sie für die beteiligten Personen attraktiv sind. Z. B. kann das Gespräch in einen Gruppenabend eingebunden sein.

3.1.2.1.2 Inhalte der Gruppengespräche

Inhalte der Gruppengespräche sollen z. B. sein:

- ▷ Planung zu Gruppenabenden und Freizeiten
- ▷ Informationsverteilung
- ▷ Konfliktbewältigung, welche die gesamte Gruppe betrifft
- ▷ Reflexion und Weiterentwicklung von Gruppenregeln
- ▷ Bearbeitung von fachlichen Themen (z. B. Sexualität, Sucht etc.)
- ▷ Überprüfung von Vereinbarungen
- ▷ Beschwerdemanagement für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ▷ Meinungsbildung zu Themen, die z. B. aus dem Kinder- und Jugendrat miteingebracht werden
- ▷ Bearbeitung von Aufträgen

3.1.2.2 Unterstützungsmöglichkeiten durch die Bereichs- und Gesamtleitung

- ▷ Workshops zu Methoden und Möglichkeiten der Gestaltung
- ▷ Ängste und evtl. Unsicherheiten der Erwachsenen ernst nehmen und Unterstützung anbieten
- ▷ Darstellung des Nutzens für die gesamte Gruppe und der Notwendigkeit gruppenpädagogischer Methoden

3.2 Der Kinder- und Jugendrat

Der Kinder- und Jugendrat ist die organisierte Beteiligungsform unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Ebene des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V.

Dem Kinder- und Jugendrat gehören zwölf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als ständige Mitglieder an.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates werden in freier und geheimer Wahl von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. gewählt. Jeder Bereich (mit Ausnahme der Kinderkrippe, dem BEW, der OGTS und der Jugendsozialarbeit an Schulen) wählt dabei zwei Mitglieder, stellvertretend für seine Gruppe. Des Weiteren werden Nachrücker gewählt, die bei Bedarf den Rat vervollständigen.

Zudem gehören dem Rat drei Erwachsenenvertreter an, von denen zwei vom Parlament selbst gewählt werden. Der Beteiligungsbeauftragte des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist kontinuierlich dabei.

Es besteht die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Themen einzuladen.

3.2.1 Standards des Kinder- und Jugendrates

Das Parlament tagt regelmäßig, mindestens einmal im Monat.

Der Vorstand des Rates besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

Die pädagogische Begleitung wird vom Beteiligungsbeauftragten übernommen.

Es gelten klare Gesprächsregeln und es herrscht Transparenz über die Mitsprache- und Entscheidungsmöglichkeiten.

Tagesordnungspunkte können von einzelnen Kindern, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, von den Gruppen, von pädagogischen MitarbeiterInnen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. oder von der Leitung eingebracht werden.

Die Ergebnissicherung übernimmt der Schriftführer.

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit der Gesamtleitung statt.

Der Kinder- und Jugendrat kann finanzielle Mittel über die Verwaltung des Hauses beantragen.

Der Kinder- und Jugendrat hat die Möglichkeit, eine Vollversammlung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. einzuberufen.

Der Kinder- und Jugendrat des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. wird an Festen und Jubiläen im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. beteiligt.

Es besteht zudem die Möglichkeit der Vernetzung mit anderen Beteiligungsgremien (aus anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und aus der Region).

3.2.2 Inhalte und Aufgaben des Kinder- und Jugendrates

- ▷ Bearbeitung von sachlichen Themen, z. B. Mitgestaltung des Gartens und Hauses, Kinderrechte
- ▷ Überprüfung der Einhaltung von Vereinbarungen
- ▷ Planungen für gruppenübergreifende Freizeiten, Jubiläen, Festivitäten
- ▷ Aufgreifen von Ideen, Wünschen, Themen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und Gruppen
- ▷ Informationsaustausch
- ▷ Beschwerdemanagement
- ▷ Meinungsbildung
- ▷ Auftragsbearbeitung
- ▷ Erstellung und Aushang von Flyern zur Information anderer Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, z. B. für bestimmte Aktivitäten

3.2.3 Unterstützungsmöglichkeiten

- ▷ Fortbildungen für die Erwachsenenvertreter
- ▷ Möglichkeit der Teilnahme an Tagungen
- ▷ Belehrung/Einarbeitung

3.3 Beschwerdemanagement

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. bzw. bei jüngeren Kindern deren Eltern haben die Möglichkeit, sich an der jeweils übergeordneten Stelle zu beschweren und sind über den Beschwerdeweg und die Vorgehensweise informiert. Der Begriff „Beschwerde“ ist in diesem Zusammenhang auch als Idee bzw. Verbesserungsvorschlag zu verstehen und im Dialog mit den Pflichten und der nötigen Eigenverantwortung (Erziehungsziel), insbesondere der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, zu behandeln.

3.5.1 Begriffsdefinition

Beschwerdemanagement umfasst die Planung, Durchführung und Kontrolle aller Maßnahmen, die in einem Unternehmen/in einer sozialen Einrichtung mit Beschwerden von Kunden bzw. Klienten ergriffen werden.

Als oberstes Ziel ist dabei die Wiederherstellung der Zufriedenheit von Kunden und Klienten zu formulieren.

Dabei sollen negative Auswirkungen von Unzufriedenheit minimiert und die in den Beschwerden formulierten Hinweise auf Defizite im Unternehmen/in der Einrichtung erkannt und bearbeitet werden.

Im Zentrum des Beschwerdemanagements steht die Beschwerdeäußerung, doch auch Folgebeschwerden, Lob, Anfragen oder Ideen liefern weitere Inhalte. (Breuer u. Hüner, eev-aktuell, 2/2006)

Aus den Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII des Bayer. Landesjugendamtes:

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beschwerde.

Wird der Beschwerde einrichtungs- bzw. trägerintern nicht abgeholfen, haben Kinder und Jugendliche das Recht, sich an ihr Jugendamt und/oder an die für die Aufsicht zuständige Stelle zu wenden.

3.5.2 Standards zur Umsetzung

Um das Recht und die Möglichkeit einer Beschwerde sicherzustellen, sind diesbezüglich im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. folgende Standards zu beachten:

- ▷ Die Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Gruppen sind entsprechend dem Alter und den Möglichkeiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw. bei jüngeren Kindern deren Eltern gestaltet und ersichtlich (Gruppengespräche, Kummerkasten, Ansprechpartner signalisieren Offenheit).
- ▷ Die Hierarchie und die entsprechenden Personen (Gruppenleitung, Bereichsleitung, Gesamtleitung) im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. sind den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bekannt. Gruppenübergreifend sind Vertrauenspersonen im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewählt (beiderlei Geschlechts).
- ▷ Die externen Ansprechpartner (Vertrauenspersonen, Jugendamt, Heimaufsicht) und deren Erreichbarkeit sind den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bekannt.
- ▷ Sicherstellen der Transparenz der Hierarchien und der Beschwerdemöglichkeiten (Ansprechpartner) durch Elternbriefe, Organigramme usw.
- ▷ Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift) sind klar in einem Infoblatt aufgeführt und für alle verfügbar (Aushang in den Gruppen, Verteilung an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bzw. Eltern).
- ▷ Die Möglichkeit einer anonymen Kontaktaufnahme ist gegeben.
- ▷ Es werden einheitliche Standards über die Beschwerdebearbeitung entwickelt (Begrüßungsmappe).
- ▷ Die Beschwerden/Anregungen werden dokumentiert (Formblatt).
- ▷ Es werden regelmäßige Befragungen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bzw. bei jüngeren Kindern deren Eltern) im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. durchgeführt (Fragebogen).

4 Schutzkonzept

Der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. greift bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung auf die Vorlagenmappe „Kindeswohlgefährdung: Direkt einsetzbare Handlungsanweisungen, Checklisten und Formulare zur Gefährdungseinschätzung und Dokumentation nach § 8 a SGB VIII“; (Stand August 2021) zu. In dieser Mappe sind Definitionen, Checklisten, Fragebögen, Formulare zur Dokumentation und Gefährdungseinschätzung, Verfahrensabläufe, Leitfäden für Besprechungen und Anlaufstellen enthalten.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ist das Vorliegen eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sowie über geeignete Verfahren der Selbstvertretung bzw. Beteiligung und der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb.

Nach § 79 a SGB VIII haben die Träger der Kinder- und Jugendhilfeleistungen den Auftrag, im Rahmen des Qualitätsmanagements konkrete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten und fortführend weiter zu gestalten. Der Schutz des Kindeswohls ist ein übergeordnetes Ziel des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. Bei dem Begriff des Kindeswohls handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich hauptsächlich durch Befriedigung der Grundbedürfnisse sowie die Sicherung von Grundrechten auszeichnet.

Als Grundbedürfnisse werden angesehen:

- ▷ Die Erfüllung physiologischer Grundbedürfnisse.
- ▷ Das Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit zu einer verlässlichen Bezugsperson.
- ▷ Das Bedürfnis nach altersgerechtem Wachstum.

Die Grundrechte sind verfassungsgebürgt und gelten nicht nur für Kinder und Jugendliche, sondern für jedermann.

Sie umfassen:

- ▷ Die Wahrung der Menschenwürde vor jeglichen Eingriffen.
- ▷ Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- ▷ Das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit.
- ▷ Der Schutz des Eigentums und Vermögens.

§ 1666 BGB nennt gerichtliche Maßnahmen, die angeordnet werden können, um das Kindeswohl zu schützen. Das Gesetz sieht einen Schutzauftrag, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder seines Vermögens vorliegt. Sind Eltern oder die mit der Personensorge Beauftragte nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, berechtigt § 1666 BGB das Familiengericht Maßnahmen anzuordnen:

Dies können u. a. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Der § 34 SGB VIII regelt die Heimunterbringung von Kindern und kann als rechtliche Grundlage für die Unterbringung im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. angesehen werden.

Der § 32 SGB VIII regelt die Unterstützung von Kindern in einer Tagesgruppe und kann als rechtliche Grundlage für die teilstationäre Betreuung im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. angesehen werden.

In § 41 SGB VIII werden die Regelungen des SGB VIII in begründeten Einzelfällen auch auf junge Volljährige ausgeweitet.

In § 22 a SGB VIII wird die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen geregelt. Dies bezieht sich im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. auf die Kinder in den Einrichtungen Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Schulkindbetreuung.

4.2 Begriffsbestimmung

Unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Fälle der Kindeswohlgefährdung anhand der sogenannten „**Trias**“ beurteilt. Dies sind:

- ▷ Vernachlässigung
- ▷ Misshandlung
- ▷ Sexuelle Gewalt.

Im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. leben vorrangig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene deren Kindeswohl im elterlichen Haushalt nicht ausschließlich sichergestellt werden kann. Zusätzlich betreuen wir im Rahmen der Kindertagesstätten Krippenkinder bis hin zu Schulkindern aus dem Umfeld der Stadt Eggenfelden. In der Praxis sind die Kinder und Jugendlichen am häufigsten von emotionaler bzw. körperlicher Vernachlässigung betroffen.

4.2.1 Schweregrad

Die Einrichtung unterscheidet Übergriffe von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche im Schweregrad:

4.2.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig.

Grenzverletzungen sind aus zwei Gründen in die Präventionsordnung mit aufgenommen worden:

- ▷ Einmal, weil bereits Grenzverletzungen die Unversehrtheit einer Person beeinträchtigen, diese verletzen und negative Folgen hervorrufen können.
- ▷ Zum zweiten, weil Grenzverletzungen – so nebenbei sie geschehen können und so klein sie scheinen – oftmals der Anfang von einem verheerenden Missbrauchsgeschehen sein können.

4.2.1.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von den Grenzverletzungen durch die Massivität und/ oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitung und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein.

Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie die Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Verbreitung strafrechtlich relevanter Formen sexuellen Missbrauchs. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene TäterInnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

4.2.1.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft.

Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häbler und Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexualisierte Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Wissen, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und Menschen mit einer geistigen Behinderung immer eine Rolle.

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anvertraut sind (zum Beispiel LehrerInnen, GruppenleiterInnen), seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

In der Auseinandersetzung mit Grenzüberschreitungen oder gravierenderen Vorwürfen stellt sich häufig die Frage nach dem „Willen des Kindes“ oder ob in den kritischen Situationen „Zwang“ angewendet wurde.

Hierzu ein Auszug aus einer Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts:

„Ein vom Kind auf Grund seines persönlichen Empfindens und seiner eigenen Meinung geäußelter Willen muss als Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung bei gerichtlichen Entscheidungen hinreichend Berücksichtigung finden. Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm mit zunehmendem Alter und der Einsichtsfähigkeit des Kindes vermehrte Bedeutung zu.“ (BVerG FamRZ 2009,1389 in Forum Verlag)

Für ein gerichtliches Verfahren ist diese Einschätzung und Würdigung des Kindeswillens nachvollziehbar. In der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist dieser Faktor jedoch nicht immer eindeutig identifizierbar bzw. dient er der Aufklärung von kritischen Vorgängen. Folgende Faktoren müssen darüber hinaus berücksichtigt werden:

- ▷ Besteht ein Machtgefälle zwischen dem Kind und der Person, die ihm mutmaßlich Schaden zugefügt hat und kann die Einrichtung das Machtgefälle beeinflussen?
- ▷ Welche Dynamiken entstehen innerhalb der Organisation bzw. der Einrichtung, wenn Anschuldigungen aufgedeckt werden, hätte dies

möglicherweise noch schlimmer Folgen aus Sicht des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen?

- ▷ Der Wille des Kindes ist aus entwicklungspädagogischer, aber auch aus biographischer Hinsicht zu hinterfragen und zu prüfen. Möglicherweise hat das Kind bereits missbräuchliche Beziehungen erlebt und kann diese nicht als solche identifizieren.

4.3 Vorgehen und Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Im Folgenden wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ sowohl für sexuellen Missbrauch, sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt als auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ und weitere sexualbezogene Straftaten verwendet, unabhängig, ob strafbar oder unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt muss unbedingt und unverzüglich nachgegangen werden. Alle MitarbeiterInnen im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren.

Bei der internen Beobachtung und Sondierung ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. In einer ersten Prüfung werden alle Fakten zugunsten und zulasten von Beschuldigten zusammengetragen. Dies ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und des guten Rufes der beteiligten Personen durchzuführen. Die Person, die Hinweise meldet, muss mit Respekt behandelt werden. Der Schutz von möglicherweise betroffenen minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist auch in dieser ersten Phase der Verdachtsabklärung sicherzustellen.

4.3.1 Aufgaben und Verantwortung der Leitung

1. Im St. Johannis-Verein Eggenfelden e.V. hat die Gesamtleitung die Gesamtverantwortung für die Fragen in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
2. Die Gesamtleitung ist dafür verantwortlich, dass ein Verfahren zum Umgang mit sexualisierter Gewalt den MitarbeiterInnen bekannt ist (vgl. Vorlagenmappe).
3. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor, hat die Gesamtleitung dafür Sorge zu tragen, dass die direkten Vorgesetzten der beschuldigten Person informiert werden. Zudem informiert die Gesamtleitung die Strafverfolgungsbehörden.

4.3.2 MitarbeiterInnen

1. MitarbeiterInnen, denen Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorliegen, sind verpflichtet, dies dem Vorgesetzten oder der *insoweit erfahrenen Fachkraft* mitzuteilen. Die Gesamtleitung des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist zu informieren.
2. Die MitarbeiterInnen sind bei entsprechender Kenntnis aufgefordert, die eigene Wahrnehmung zu reflektieren.
3. Zur weiteren Beratung und Begleitung der Gesamtleitung ist eine einrichtungsexterne geeignete Fachkraft hinzuzuziehen. In einem Gespräch, in dem sich die beschuldigte Person zu den Vorwürfen äußern kann, ist die Hinzuziehung verpflichtend.

4.3.3 Begleitung und Unterstützung mutmaßlicher Opfer und deren Angehöriger

1. Das mutmaßliche Opfer hat das Recht auf Begleitung und Unterstützung durch eine interne Vertrauensperson oder externe Ansprechpersonen der eigenen Wahl. Es wird empfohlen, sofort eine interne oder externe Ansprechperson hinzuzuziehen. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird dem mutmaßlichen Opfer und seinen Angehörigen Unterstützung und psychologische Begleitung angeboten bzw. vermittelt.
2. Bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung sind bei Kindern und Jugendlichen die Personensorgeberechtigten zu informieren. Das mutmaßliche Opfer und die Personensorgeberechtigten sind über das weitere Vorgehen der Einrichtung aufzuklären. Bei erwachsenen Schutzbefohlenen muss im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem betroffenen Menschen geprüft werden, wer zu informieren ist (Angehörige, gesetzliche Betreuer).
3. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. die Personensorgeberechtigten oder Angehörigen oder eine weitere Person) die Gesamtleitung über einen Verdacht der sexualisierten Gewalt informiert, wird das Gespräch protokolliert.
4. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
5. Die Schutzbefohlenen erhalten die Möglichkeit, sich über das weitere Verbleiben in der Einrichtung zu äußern. Es wird eine an der Lebenssituation und der Entwicklung des mutmaßlichen Opfers orientierte verantwortbare Lösung erarbeitet.

4.3.4 Unterstützung des Personals und weiterer Beteiligter

1. Die Gesamtleitung ist verantwortlich für die Information sowie die Unterstützung und Begleitung des Personals wie ggf. weiterer Beteiligter bei der Aufarbeitung der Gewaltvorfälle. Es werden entsprechende Hilfen bereitgestellt, insbesondere Supervision.
2. Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge werden vom St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ermöglicht. Hierzu gehören interne wie externe Supervisionen, Schulungen und gegebenenfalls auch Anbindung an Therapeuten.

4.3.5 Beschuldigte Person

1. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss die Gesamtleitung für die sofortige Unterbrechung des Kontaktes zwischen der beschuldigten Person und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Verdachts und Aufklärung der Sachlage sorgen.
2. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt die Gesamtleitung in Anwesenheit einer einrichtungsexternen geeigneten Fachkraft (Jugendamt) ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Gespräch wird protokolliert und im Anschluss von allen Anwesenden unterzeichnet. Die Gesamtleitung kann zu dem Gespräch eine einrichtungsexterne Fachkraft hinzuziehen, welche die Gesprächsführung übernimmt.
3. Soweit es die Sachlage, insbesondere der Schutz des potentiellen Opfers erfordert, ist die Gesamtleitung verpflichtet, die beschuldigte Person von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung zu wahren.
4. Gegenüber der beschuldigten Person besteht weiterhin die Fürsorgepflicht. Für sie gilt – unbeschadet der vorsorglich zu ergreifenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen – die Unschuldsvermutung, solange Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogenen Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) nicht nachgewiesen wurden.

4.3.6 Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

1. Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist die Strafverfolgungsbehörde grundsätzlich zu informieren. Entgegenstehende Interessen der Einrichtung oder der verdächtigten MitarbeiterInnen sind unbeachtlich. Das mutmaßliche Opfer und seine Personensorgeberechtigten sind vor der Information der Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis zu setzen.
2. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers bzw. dessen Sorgeberechtigten entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
3. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer und ggf. seinen Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.
4. Das mutmaßliche Opfer wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

4.3.7 Einbeziehung von Fach- und Aufsichtsbehörden

1. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer sexualisierten Gewalt vor, ist die Gesamtleitung des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. verpflichtet, die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu informieren und mit den Behörden zusammenzuarbeiten.
2. Bei bestehenden Vereinbarungen im Sinne des § 8 a Absatz 4 Satz 2 SGB VIII ist das Jugendamt zu informieren, wenn die MitarbeiterInnen des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. auf andere Art den Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt nicht gewährleisten können.
3. In den Fällen, in denen es nach § 45 SGB VIII einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung von einer Aufsichtsstelle bedarf (Heimaufsicht bzw. Fachaufsicht beim Landkreis), wird diese schriftlich und unverzüglich informiert. Auf diesen Sachverhalt sind die mutmaßlichen Opfer in jedem Fall nach Bekanntwerden und Erheben der Vorwürfe gegen bestimmte Personen hinzuweisen.
4. Ob und in welchen Fällen die Aufsichtsbehörde von sich aus diesen Sachverhalt der Strafverfolgungsbehörde mitteilt, obliegt der Aufsichtsbehörde und deren Verantwortung.

4.4 Pädagogische Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen haben sich in der Einrichtung zahlreiche Maßnahmen etabliert. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes können die einzelnen Maßnahmen sich auch mit denen aus den bereits oben genannten Punkten 2.1 bis 2.5 überschneiden.

4.4.1 Gefährdungsanalyse

Auf Basis einer Gefährdungsanalyse wird das Schutzkonzept des St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. jährlich überprüft, weiterentwickelt und durchgeführt. Denn nur durch einen kontinuierlichen Prozess der Selbstevaluation kann sichergestellt werden, dass das Schutzkonzept dem aktuellen Standard entspricht. Als Grundlage für die Durchführung der Gefährdungsanalyse gibt es einen festen Fragekatalog (siehe Anhang), der einmal jährlich von der Bereichsleitung im Dialog mit dem Team und ggf. einer Präventionsbeauftragten durchgearbeitet.

Die Erkenntnisse der Gefährdungsanalyse sind schriftlich festzuhalten und der Einrichtungsleitung vorzulegen. Auf der Elternebene gibt es hierfür entsprechende Zufriedenheitsfragebögen. Ein niederschwelliges Angebot sich mit den Kindern und Jugendlichen mit dieser komplexen Thematik auseinanderzusetzen sind Fragebögen, Gesprächsrunden, Einrichtungsbegehung unter bestimmten Gesichtspunkten der Sicherheit aus ihrer Sicht.

Siehe hierzu Fragebogen Gefährdungsanalyse.

4.4.2 Interventionen

Darüber hinaus verfügt der St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. über ein breites Spektrum an Checklisten, Fragebögen und Merkblättern und Handlungsanweisungen hinsichtlich Vernachlässigung, Erziehungsgewalt und Missbrauch, häusliche Gewalt, emotionale Gewalt, sexuelle Gewalt, psychische Gewalt rechtliche Vorschriften, einer Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII (siehe Anhang), die allen MitarbeiterInnen frei zugänglich sind um die Handlungsfähigkeit der Einrichtung und der MitarbeiterInnen in einer Ausnahmesituation/Krise sicherzustellen.

Unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen selbst, wie auch gegebenenfalls Ihrer Eltern/Angehörigen, der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der verschiedenen Bereiche, sowie ggf. der Unterstützung einer externen Fachkraft gilt es Unsicherheiten und Risikomomente gemeinsam zu erkennen. Daraus sind geeignete Präventions- und gegebenenfalls Interventionsmaßnahmen abzuleiten und diese aktiv im Alltag umzusetzen und einzufordern.

Das Schutzkonzept umfasst strukturelle, personelle und adressatenbezogene Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt und Machtmissbrauch vorbeugen sollen. Abgeleitet werden die nachfolgend aufgeführten konkreten Maßnahmen aus Leitlinien, die für alle MitarbeiterInnen der Einrichtung Gültigkeit besitzen.

Konkret heißt dies in puncto strukturellen Schutzmaßnahmen:

- ▷ Wir geben uns genügend Zeit zur Reflexion unseres professionellen Handelns, für Aus- und
- ▷ Fortbildung und für Beratung. Reflexion über Gewalt und Machtmissbrauch ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen und Supervision.
- ▷ Die Einrichtungsleitung hat das Recht auf Information bei fehlerhaftem Verhalten von Mitarbeitenden.
- ▷ Wir setzen uns für eine Kultur der Offenheit und Achtsamkeit und für ein fehlerfreundliches, praktikables und transparentes Beschwerdemanagement ein. Wir setzen präventive Konzepte zur Vermeidung von Gewalt und Machtmissbrauch um

Das setzen wir durch folgende strukturelle Schutzmaßnahmen konkret um:

- ▷ Unterstützung durch externe Fachkräfte, AdressatInnen und Mitarbeitende
- ▷ Interne und externe Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende und AdressatInnen
- ▷ Vorschlagswesen für Mitarbeitende

- ▷ Formulierung zum Schutz- und Präventionskonzept in den Leitbildern der Einrichtung und den diversen Arbeitsbereichen
- ▷ Räumliche Anpassungen zur Gewährleistung der Einrichtung als sicheren Ort
- ▷ Erstellung Vorlagenmappe Schutzkonzept

Diese werden jedoch nochmals im Folgenden dargestellt:

4.4.3 Präventionsangebote

Regelmäßig werden Präventionsveranstaltungen für die Kinder- und Jugendlichen mit externen Referenten angeboten. Dies sind u. a.

- ▷ Sexuelle Aufklärung durch externe Anbieter
- ▷ Cyber-Mobbing und Sexting

Darüber hinaus werden diese Themen im Rahmen der Bezugsarbeit anlassbezogen bearbeitet. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kind und seinem Bezugserzieher wird hierdurch gestärkt und die Kinder und Jugendlichen erhalten die Informationen, die gerade individuell für sie notwendig sind.

Gerade Fragestellungen zu Sexualität werden offen, altersangemessen und nicht-stigmatisierend beantwortet.

Die Verknüpfung mit medienpädagogischen Regelungen wird hergestellt und fließt auch in den Umgang mit Medien ein. Hierzu wird auch auf einen kindgerechten Zugang zum World-Wide-Web geachtet, z. B. durch Filter in der Firewall des Internetzugangs.

Je nach Bedarf werden hier auch innerhalb der Gruppe Projekte angeboten. Dabei können u. a. folgende Themen im Zentrum stehen:

- ▷ Körperbilder: Reflexion des eigenen Schönheitsideals
- ▷ Sexualpädagogik (siehe Konzeption der einzelnen Bereiche)
- ▷ Medienpädagogik: Altersangemessene Reflexion der medialen Angebote: Gaming und Social Media (siehe Konzeption der einzelnen Bereiche)
- ▷ Selbstkompetenz: Kinderrechte und Ich-Stärkung.
- ▷ Sprachkita – Weil Sprache Schlüssel zur Welt ist

4.4.4 Partizipation

Die Beteiligungsrechte für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bei uns im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. leben und betreut werden, sind unbestritten, die Formen der Umsetzung sind vielfältig. Aufgabe dieses Konzeptes ist es, einheitliche und überprüfbare Standards in der Beteiligung festzuschreiben, die den Bedingungen der jeweiligen Bereiche entsprechen. Dieses Konzept ist als Arbeitshilfe zu verstehen, um die Beteiligung unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Wünschen und Bedürfnissen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des jeweiligen Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gut umsetzen zu können. Die genauen Inhalte wurden hier bereits unter dem Punkt 3.1 Beteiligungsrechte und -möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dargestellt.

4.5 Personalmanagement

Die Arbeit mit geeignetem Personal ist gerade in der stationären Kinder- und Jugendhilfe und Kindertageseinrichtungen unabdingbar. Die pädagogischen Fachkräfte sind die „wichtigste Ressource“ in der Werterzeugung der „Erziehungsarbeit“. Von Seiten der Einrichtung werden gezielte Instrumente eingesetzt, um geeignetes Personal zu akquirieren und eine fortlaufende Entwicklung der eingesetzten Fachkräfte zu fördern.

4.5.1 Personalauswahl

Bereits bei der Personalauswahl wird das Thema Kinderschutz mit den potentiellen MitarbeiterInnen der Einrichtung kommuniziert. Dabei wird nicht unterschieden, ob die zukünftige Arbeit in der Tätigkeit mit Kindern oder in der indirekten Betätigung, z. B. im administrativen Bereich, liegt. Die Eignung der Bewerber wird von der Gesamtleitung und ggf. von der Bereichsleitung eingeschätzt.

Im persönlichen Gespräch werden Anhaltspunkte und Informationen darüber aufgenommen und anschließend ausgewertet. Diese sind u. a.

- ▷ Die Haltung des bzw. der Bewerberin gegenüber den Schutzbefohlenen.
- ▷ Eigene Erfahrungen bzw. Lebenserfahrungen über Themen wie Grenzverletzung und Missbrauch.
- ▷ Kompetenzen, Gefahren bzw. Risiken anzusprechen und zu einer gelungenen Intervention im konkreten Fall beizutragen.
- ▷ Bereitschaft, sich auf fachlicher Ebene mit den Themen sexuelle Gewalt, Misshandlung und emotionaler Missbrauch auseinanderzusetzen, ggf. Fortbildungsangebote anzunehmen und das Schutzkonzept der Einrichtung in der täglichen Arbeit zu berücksichtigen.

4.5.2 Führungszeugnis

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in und für die Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren Erweitertes Führungszeugnis keine Eintragungen zu Straftaten, die in § 72 a SGB VIII aufgeführt sind, aufweisen.

Von allen MitarbeiterInnen, die bei uns tätig sind, wird vor Beginn der Tätigkeit im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses angefordert und im Personalakt dokumentiert. Das erweiterte Führungszeugnis muss während der Beschäftigungsdauer in einem Turnus von fünf Jahren der Gesamtleitung in aktueller Ausführung vorgelegt werden. Nach Sichtung durch die Gesamtleitung wird es erneut an die Personalabteilung weitergeleitet.

4.5.3 Verpflichtungserklärung

Zur Anstellung beim St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist eine Verpflichtungserklärung unerlässlich. In der Verpflichtungserklärung bestätigen die MitarbeiterInnen die persönliche Eignung für die Arbeit und den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

4.5.4 Arbeit mit ehrenamtlichen Helfern

Voraussetzung für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im St. Johannis-Verein Eggenfelden e. V. ist:

- ▷ Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit und die nochmalige Wiedervorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach jeweils fünf Jahren.
- ▷ Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung.
- ▷ Eignungsprüfung für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe durch die Gesamtleitung.
- ▷ Oben genannte Personen werden einzeln und in Gruppen von Hauptamtlichen begleitet; es gibt für alle persönliche AnsprechpartnerInnen
- ▷ Information zu erlaubtem und grenzverletzendem Verhalten, zu Beschwerde-möglichkeiten, sowie zu Informationspflichten bei (Verdacht auf) (sexualisierte) Gewalt
- ▷ Einführung in für sie relevante Aspekte des Präventions- und Schutzkonzeptes

4.5.5 Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen

Die Einrichtung hält ein Einarbeitungskonzept bereit. Dies beinhaltet Maßnahmen zur Prävention von sexueller, körperlicher und emotionaler Gewalt sowie einen Handlungsleitfaden bei konkreten Vorfällen. Darüber hinaus erhalten die MitarbeiterInnen das einrichtungsinterne Schutzkonzept und die Regelung der Umsetzung der Verpflichtung gemäß § 72 a SGB VIII, Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen sowie die Präventionsordnung Regensburg.

4.5.6 Anlaufstellen MitarbeiterInnen

Alle Gruppen der Einrichtung können mindestens viermal pro Jahr eine externe Supervision buchen. Dabei erhalten alle MitarbeiterInnen die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren und darüber hinaus Strategien zur psychischen Entlastung innerhalb ihres anspruchsvollen Tätigkeitsbereiches zu erhalten. Darüber hinaus besteht innerhalb der Einrichtung die Möglichkeit, regelmäßige Gespräche mit der Gesamtleitung, Bereichsleitung und dem Psychologischen Fachdienst zu führen. Diese Gespräche haben u. a. folgende Funktion:

- ▷ Psychische Entlastung der MitarbeiterInnen von schwierigen Situationen innerhalb des eigenen Handlungsfeldes
- ▷ Möglichkeit zur Reflexion des eigenen erzieherischen Handelns
- ▷ Aufzeigen von alternativen Handlungsmethoden
- ▷ Unterstützung, die Arbeit im Team zu optimieren

4.6 Transparente Teamführung

Wöchentliche Teamsitzungen fördern den fachlichen Austausch innerhalb der Einrichtung. Handlungsstrategien im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen werden im Gespräch zwischen Gesamtleitung, Psychologischem Fachdienst und Gruppenteam entwickelt. Die Ziele des Hilfeplans werden konkretisiert, an die aktuelle Situation der Kinder und Jugendlichen angepasst und fließen in die Erziehungsplanung ein.

Damit wird durch die Einschätzung aller beteiligten Fachkräfte der Blick auf den jungen Menschen geschärft, Erkenntnisse werden gewonnen und Probleme werden sichtbar.

Hierzu stehen allen Beteiligten auch Arbeitshilfen für konkrete Vorgehensweisen zur Verfügung, z. B. Leitfaden Fallbesprechung, Leitfaden Elterngespräche.

4.7 Fortbildungen

Die MitarbeiterInnen der Einrichtung nehmen darüber hinaus außerhalb der Einrichtung regelmäßig Fortbildungsangebote zu allen Fragen des Kinderschutzes wahr.

4.8 Nachhaltige Aufarbeitung

Im Sinne einer nachhaltigen Aufarbeitung steht das langfristige Wohl des Betroffenen im Vordergrund. Daher ist es uns besonders wichtig nach der fachlichen Aufarbeitung eines Gewaltvorfalls mit dem Kind bzw. Jugendlichen oder MitarbeiterInnen nach langfristigen Lösungen zu suchen, die dem Adressaten helfen das Erlebte zu verarbeiten, präventive Maßnahmen zum Schutz zu erarbeiten und mittels einer erneuten Gefährdungsanalyse Schwachstellen struktureller, personeller Natur zu erkennen und für die Zukunft zu verbessern. Dies bedeutet, dass wir nach einem Vorfall unsere Leitlinien hinsichtlich dem Schutz unserer AdressatInnen auf den Prüfstand stellen und unter Einbezug von Feedback und Expertenrat ständig weiterentwickeln.

Verfahrensablauf - Einzelne Interventionsschritte

Schema **Verfahrensablauf Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (KWG):**

